

(3) Die Höhe des Unterhalts ist abhängig von der monatlichen Arbeitsleistung des unterhaltsverpflichteten Strafgefangenen und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen. Grundlage für die Höhe des Unterhalts ist der Betrag, der bei unterhaltspflichtigen Werktätigen, die die gleiche Arbeit wie der unterhaltsverpflichtete Strafgefangene verrichten, für die Bemessung des Unterhalts herangezogen würde (nachstehend anrechnungsfähiger Betrag genannt).

(4) Die Unterhaltsbeträge für unterhaltsberechtigte minderjährige bzw. in der Ausbildung befindliche Kinder und hilfsbedürftige Ehegatten bzw. geschiedene Ehegatten werden monatlich auf der Grundlage der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. April 1965 über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder - I PIR-1-12/65 - (GBL II Nr. 49 S. 331) errechnet und an die Unterhaltsberechtigten bzw. deren gesetzliche Vertreter überwiesen. Befinden sich Minderjährige in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe in Heimerziehung, sind die errechneten Unterhaltsbeträge als Erstattung anteiliger Heimkosten an den für die Minderjährigen örtlich zuständigen Rat des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe zu überweisen. Strafgefangene, deren anrechnungsfähiger Betrag monatlich 170,— M nicht übersteigt, gelten als nicht leistungsfähig im Sinne des § 20 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Bei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen als im Abs. 4 genannten Personen wird Unterhalt nur dann gewährt, wenn der anrechnungsfähige Betrag des unterhaltsverpflichteten Strafgefangenen die entsprechenden Freibeträge gemäß den Rechtsvorschriften über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter übersteigt.

(6) Bei Unterbrechung des Arbeitseinsatzes infolge vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, für die gemäß § 2 Abs. 6 Vergütung gewährt wird, erfolgt die laufende monatliche Unterhaltszahlung in der Höhe, die sich aus dem veränderten anrechnungsfähigen Betrag ergibt.

(7) Die Zahlung von Unterhalt nach dieser Anordnung berührt nicht die Festlegungen in rechtskräftigen Schuldtiteln*¹, die über die Höhe der gemäß dieser Anordnung möglichen Unterhaltszahlung hinausgehen.

§ 6

(1) Für die Zahlung von Unterhalt an Unterhaltsberechtigte, die nicht zum Haushalt des unterhaltsverpflichteten Strafgefangenen gehören, ist ein Schuldtitel* erforderlich. Leben die Unterhaltsberechtigten außerhalb des Territoriums der DDR, ist Voraussetzung für eine Unterhaltszahlung ein von den zuständigen Organen der DDR anerkannter Schuldtitel.

(2) Für unterhaltsberechtigte Personen, die nicht im Besitz eines Schuldtitels sind, wird laufender Unterhalt nur dann gezahlt, wenn sie entsprechend der Ver-

* Als Schuldtitel gelten rechtskräftige Urteile, Vergleiche und sonstige vollstreckbare Verpflichtungen über die Leistung von Unterhalt sowie Verfügungen des Leiters des Referates Jugendhilfe der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes über die Festsetzung von Heimkosten gemäß der Anordnung vom 1. Juli 1968 über die Erstattung von Kosten bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe - Heimkostenordnung - (GBL II Nr. 72 S. 532).

Ordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBL II Nr. 30 S. 167) hilfsbedürftig sind und der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde die Aufforderung zur Unterhaltszahlung an den unterhaltsverpflichteten Strafgefangenen richtet. Der Unterhalt wird in diesen Fällen gemäß § 21 Abs. 2 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit §§ 22 und 23 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge an den zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde überwiesen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die unterhaltsberechtigten minderjährigen bzw. in der Ausbildung befindlichen Kinder des Strafgefangenen.

§ 7

Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben zu gewährleisten, daß unterhaltsverpflichtete Strafgefangene eine Veränderung der für die Bemessung der Höhe des Unterhalts maßgeblichen Verhältnisse dem Unterhaltsberechtigten unverzüglich mitteilen. Strafgefangenen ist die Möglichkeit zu geben, erforderlichenfalls mit dem Unterhaltsberechtigten eine außergerichtliche Vereinbarung über die Höhe des Unterhalts für die Dauer des Vollzuges der Strafe mit Freiheitszug abzuschließen und bei Nichteinigung eine Abänderungsklage einzureichen.

§ 8

Die Unterhaltszahlung an Unterhaltsberechtigte von zu Strafverurteilten Strafgefangenen, die im Grundwehrdienst stehen, wird von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

N

Berlin, den 6. April 1972

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
, Dickel**

Anordnung über die Kontoführung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organe und der volkseigenen Betriebe — Kontoführungsanordnung —

vom 8. Mai 1972

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

— die Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, und zentralen Staatsorganen direkt unterstellte volkseigene Kombinate sowie die Deutsche Reichsbahn und Deutsche Post (im folgenden WB genannt)